

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

69. Jahrgang

Heft 2

2013

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Vasallität zwischen Nicht-Adel und Adel

Bauernlehen im Spiegel hohenlohischer Überlieferungen

Von

KURT ANDERMANN

Am Beispiel des Lehnswesens kann man derzeit erleben, wie vermeintlich festgefügtes Handbuchwissen ins Wanken gerät, ja in sich zusammenfällt¹. Vor mehr als vierzig Jahren, im ersten Semester meines Geschichtsstudiums, las ich, wie es sich damals gehörte, ehrfürchtig François Louis Ganshofs Standardwerk 'Was ist das Lehnswesen' – 3. revidierte deutsche Auflage, Darmstadt 1970 – und lernte dabei ebenso erstaunt wie ungläubig und enttäuscht, das Lehnswesen habe seinen Zenit bereits um 1200 überschritten und danach eigentlich keine große Rolle mehr gespielt. Enttäuscht und ungläubig war ich, weil dieser Befund mit meinen eigenen, im Zuge einer schon längeren Beschäftigung mit Pfälzer Niederadel des späten Mittelalters aus zahlreichen Lehnbriefen, Lehnreversen und Lehnbüchern gewonnenen Eindrücken überhaupt nicht in Einklang zu bringen war. Ganz im Gegenteil hatte ich buchstäblich mit Händen greifen können, wie derartiges Schriftgut gerade im späten Mittelalter stark zunahm. Und solche Zunahme sollte Ausdruck von Bedeutungslosigkeit sein? Aber glücklicherweise gab es schon damals Bernhard Diestelkamps Untersuchungen über das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen², und wenige Jahre später

1) Geringfügig überarbeiteter und mit Anmerkungen versehener Text meiner am 14. November 2012 absolvierten Antrittsvorlesung als Honorarprofessor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau.

2) Bernhard DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen

erschieden Karl-Heinz Spiessens Dissertation über das pfalzgräfliche Lehnswesen³ sowie Karl-Friedrich Kriegers Habilitationsschrift über die Lehnshoheit der deutschen Könige im späten Mittelalter⁴. Es existierte also doch, das spätmittelalterliche Lehnswesen, und ganz so bedeutungslos war es offenbar auch nicht⁵.

Inzwischen sind das Lehnswesen des späten Mittelalters und seine Bedeutung im Rahmen der territorialen wie auch der Reichsverfassungsgeschichte längst unbestritten. Aber nun breiten sich, angestoßen vor allem von Susan Reynolds und ihren provokanten Thesen über Fiefs and Vassals⁶, immer stärkere Zweifel aus, ob es denn ein Lehnswesen – sprich: eine Verbindung von Vasallität beziehungsweise persönlicher Treueverpflichtung und Benefizium als damit korrespondierendem dinglichem Substrat – in der von Ganshof beschriebenen Glanzzeit, das heißt vor dem 12. Jahrhundert, überhaupt schon gegeben habe⁷. Nicht genug damit, werden zunehmend auch andere, seit Generationen kolportierte Gewißheiten hinsichtlich des Lehnswesens zur Disposition gestellt. So erscheinen mittlerweile angesichts der mit einem Mal

(13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 11, 1969).

3) Karl-Heinz SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 18, 1978).

4) Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200 bis 1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23, 1979).

5) Als bloße Kuriosität kann der Versuch des Landgrafen von Hessen-Kassel gelten, noch 1794 seine Vasallen gegen die Heere der Französischen Revolution aufzubieten, vgl. Rainer POLLEY, Das Lehnsaufgebot Landgraf Wilhelms IX. von Hessen-Kassel von 1794. Ein Beitrag zur Entwicklung des Lehens zum freien Eigentum, Hessisches Jb für LG 37 (1987) S. 321-335; freundlicher Hinweis von Clemens Joos M. A., Marburg und Freiburg.

6) Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted (1994); vgl. auch Brigitte KASTEN, Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, in: Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse. Denkschriften 386 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16, 2009) S. 331-353.

7) Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte, Quellenbefunde, Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34, 2010); Steffen PATZOLD, Das Lehnswesen (2012); Karl-Heinz SPIESS, Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, HZ 295 (2012) S. 62-77; Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, hg. von Karl-Heinz SPIESS (VuF 76, 2013).

erkannten „Vielfalt und Varianz der Einzelformen und der fließenden Übergänge zu anderen Leihen, zu Pacht-, Zins-, Pfand- und Kaufgeschäften, zu Gehältern und Besoldungen“⁸ auch die in der bisherigen Forschung allenfalls ganz am Rande oder als regionale Besonderheiten notierten Bauernlehen⁹ in einem ganz neuen Licht.

Sofern überhaupt zur Kenntnis genommen und von dem in der bäuerlichen Welt des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit weitverbreiteten Zinslehen mit der gebotenen Genauigkeit unterschieden, kennt man Bauernlehen vor allem aus dem bayerisch-österreichischen Raum¹⁰, aber gegeben hat es sie offensichtlich auch anderwärts. Gleichwohl haben Bauernlehen in der herkömmlichen historischen Forschung nur wenig Beachtung gefunden, vermutlich weil sie mit den von Ganshof¹¹, Mitteis¹² und anderen geprägten Vorstellungen vom klassischen Lehnswesen des Mittelalters scheinbar nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Es dürfte sich daher lohnen, im Zuge einer allgemeinen Revision des Lehnswesens endlich auch den Bauernlehen etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken, und da trifft es sich gut, daß das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein in verschiedenen seiner Bestände ein umfangreiches spätmittelalterliches und frühneuzeitliches Quellenmaterial zu bäuerlichen Lehen respektive Bauernlehen birgt. Das Hohenloher Land ist der westliche Teil Frankens, die Region um Kocher, Jagst und Tauber, oder, weiter gefaßt, der Raum zwischen der Frankenhöhe und dem

8) PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 7) S. 120.

9) Wilhelm BRAUNEDER, Bauernlehen, in: HRG 1 (2008) Sp. 461 f.; Gertrud THOMA, Leiheformen zwischen Grundherrschaft und Lehnswesen. *Beneficia, lehen* und *feoda* in hochmittelalterlichen Urbaren, in: Lehnswesen im Hochmittelalter (wie Anm. 7) S. 367-386; Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILICH, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (32011) S. 28.

10) Gertrud THOMA, Klosterbauern in Bayern und Tirol im Spätmittelalter, in: Land, Lords and Peasants. Peasants' right to control land in the Middle Ages and the Early Modern Period. Norway, Scandinavia and the Alpine region, hg. von Tore IVERSEN / John Ragnar MYKING (2005) S. 103-115; Gertrud THOMA, Klosterbauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft. Die Hofmarksordnung von Seebruck auf dem Hintergrund der Gemeindeentwicklung in Bayern im Spätmittelalter, in: Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft – Peasant relations to Lords and Government. Scandinavia and the Alpine region 1000-1750, hg. von John Ragnar MYKING / Gertrud THOMA / Tore IVERSEN (2008) S. 25-40; THOMA, Leiheformen (wie Anm. 9).

11) François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen (31970) (französische Originalausgabe 1944).

12) Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933).

Steigerwald im Osten und dem Neckar im Westen, dem Odenwald im Norden und den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen im Süden. Bei genauerer Betrachtung erweist sich, daß die dort erwachsenen Überlieferungen tatsächlich geeignet sind, die landläufigen Vorstellungen vom „unteren Rand“ des Lehnswesens zu modifizieren. Und genau darum soll es im folgenden gehen: In einem ersten, deskriptiven Schritt werde ich die anhand hohenlohischer Quellen gewonnenen Befunde schildern (I) und mich dann in einem zweiten, interpretatorischen Schritt um die Einordnung der Detailbefunde in größere verfassungs- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge bemühen (II).

I.

Abgesehen von ganz vereinzelt urkundlichen Nachrichten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts¹³ setzt die schriftliche Überlieferung zum hohenlohischen Aktivlehnswesen¹⁴ in den 1340er Jahren mit einem für den Edelherrn Kraft III. von Hohenlohe¹⁵ angelegten Lehnverzeichnis ein¹⁶. Alles deutet darauf hin, daß es sich dabei um eine allererste

13) Hohenlohisches UB, hg. von Karl WELLER / Christian BELSCHNER, 3 Bde. (1899-1912), hier 1, Nr. 226 (1246), 239 (1250), 247 (1252), 251 (1253), 275 (1259), 353 (1275), 364 (1276), 423 (1282), 434 (1283), 454 (1285), 468 (1287), 480 (1288), 495 (1289), 505 (1290), 524 (1291), 539 (1292), 577 und 583 (1296), 589 f. (1297) und öfter.

14) Friedrich BECHSTEIN, Die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert (Diss. iur. Tübingen 1965).

15) Zum Haus Hohenlohe vgl. Adolf FISCHER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Teile in 3 Bdn. (1866-1871); Karl WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe (1903); Gerhard TADDEY, Hohenlohe, Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hg. von Meinrad SCHAAAB / Hansmartin SCHWARZMAIER u. a. (1995) S. 379-388; Detlev SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln, NF 17: Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen (1998) Tfl. 1-23; Gerhard LUBICH, Der Aufstieg des Hauses Hohenlohe zu Territorialherren im Taubergrund. Die Herrschaftsbildung eines Edelfreienengeschlechts im 13. Jahrhundert, in: Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, hg. von Ferdinand KRAMER / Wilhelm STÖRMER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20, 2005) S. 563-589; Kurt ANDERMANN, Hohenlohe, Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, in: Grafen und Herren, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL / Anna Paulina ORLOWSKA / Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15,4, 2012), 2 Bde., hier 1, S. 603-621.

16) Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (künftig HZAN) GA 20 Bd. 343; Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 2, Nr. 685.

Bestandsaufnahme handelt, wie dergleichen um dieselbe Zeit auch anderwärts entstanden ist¹⁷. Zwar bleibt der urkundliche Niederschlag des hohenlohischen Lehnswesens insgesamt danach noch für weitere hundert Jahre recht bescheiden, aber die so gut wie lückenlose Serie der einschlägigen Register und Amtsbücher bricht seither nicht mehr ab und reicht bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts¹⁸. Die auf das allererste Lehnbuch unmittelbar folgenden Register des späteren 14. Jahrhunderts¹⁹ sind im wesentlichen chronologisch aufgebaut. Typologisch handelt es sich dabei um so genannte Lehnaktregister²⁰, das heißt um knappe Notizen über die jeweils vollzogenen Belehnungsakte.

Unter den in diesen Registern zahlreich aufgeführten Lehnnehmern begegnen die namhaftesten fränkischen Ritteradelsgeschlechter, darunter die Seckendorff, Seinsheim, Crailsheim oder Truchseß von Baldersheim, aber auch viele Namen, die man nicht weiter kennt, zumeist Herkunftsnamen, die sich auf den ersten Blick weder eindeutig dem Adel noch eindeutig dem Bauerntum zuweisen lassen, aber auch mancher Name, den man für tatsächlich bäuerlich halten möchte. Standesbezeichnungen wie *ritter* oder *burger* kommen nur gelegentlich vor. Die zur fraglichen Zeit ansonsten, auch im Hohenlohischen, weit verbreitete Charakterisierung als Edelknecht oder eine unmißverständliche Kennzeichnung als Bauer fehlen bedauerlicherweise ganz. Eine Sortierung nach geburtsständischen Gesichtspunkten ist zwar im Grundbestand des ältesten Lehnverzeichnis zu erkennen, in den später ad hoc geführten Aktregistern aber naturgemäß nicht zu erwarten, weil in der Praxis der laufenden Notierung kaum durchführbar. Bis ins frühe 15. Jahrhundert wurden die hohenlohischen Lehnregister in dieser Weise weiter geführt, gehen die Einträge über Belehnungen von Ritteradel, Bauern und Bürgern je nach Anfall bunt durcheinander²¹. Erst seit der Wende des 14. Jahrhunderts scheint man sich zunehmend um eine Klassifizierung der Lehnleute nach Geburtsständen bemüht

17) Woldemar LIPPERT, Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters (1903); Hans PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans PATZE, 2 Bde. (VuF 13 und 14, 1970-1971), hier 1, S. 9-64, v. a. S. 33-36; Karl-Heinz SPIESS, Lehnbuch, Lehnregister, in: HRG 2 (1977) Sp. 1686-1688; SPIESS/WILlich, Lehnswesen (wie Anm. 9) S. 191-205.

18) HZAN GA 20 Bde. 344-360.

19) Siehe Anm. 16; dazu Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 3, Nr. 90 und 427.

20) SPIESS, Lehnbuch, Lehnregister (wie Anm. 17) Sp. 1687 f.

21) HZAN GA 20 Bd. 344.

zu haben, allerdings dauerte es noch Jahrzehnte, bis die geburtsständische Sortierung sich vollends durchgesetzt hatte²².

Am Ende des 15. Jahrhunderts schließlich, in den Lehnbüchern des Grafen Albrecht II. von Hohenlohe († 1490), sind die Lehnsempfänger ganz säuberlich gruppiert nach Adligen, Stadtbürgern, Bauern und Geistlichen beziehungsweise Inhabern geistlicher Pfründen²³, die hier ebenfalls im Kontext des allgemeinen Lehnswesens Berücksichtigung finden. Im Prachtlehnbuch desselben Grafen, das ganz auf repräsentative Zwecke abgestellt ist und im täglichen Verwaltungsgebrauch nicht fortgeschrieben wurde, ist die geburtsständische Ordnung am konsequentesten durchgeführt und durch Nachträge auch nicht weiter gestört²⁴. So erscheint der nächste Schritt nur folgerichtig, daß nämlich im späteren 16. Jahrhundert die Bauernlehen ganz aus den hohenlohischen Lehnbüchern verschwinden und seither nur noch in der Aktenüberlieferung zu fassen sind, während die Bürger- beziehungsweise Patrizierlehen bis zum Schluß auf herkömmliche Weise in den entsprechenden Amtsbüchern mitregistriert wurden²⁵.

Die im Lehnbuch Graf Albrechts II. verzeichneten, an eindeutig ritteradlige Vasallen vergebenen Lehen müssen hier nicht weiter interessieren. Der ihnen gewidmete Teil des Prachtlehnbooks umfaßt 88 Blätter und ist mit weitem Abstand der bedeutendste. Übrigens ist, wie bei dem großen Pfälzer Vorbild von 1471²⁶, den nach Familien sortierten Eintragungen das jeweilige, farbig ausgeführte Wappen vorangestellt. Auch auf die Bürgerlehen²⁷, die 22 Blätter beanspruchen²⁸, soll hier nicht näher eingegangen werden. Erwähnt sei allerdings, daß die älteste Nachricht über ein seitens der Hohenlohe vergebenes Bürgerlehen

22) HZAN GA 20 Bd. 344 und 345.

23) HZAN GA 20 Bd. 346.

24) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II.; Kurt ANDERMANN, Das Wappenlehnbuch Graf Albrechts II. von Hohenlohe, Altfränkische Bilder NF 8 (2013) S. 2-4.

25) HZAN GA 20 Bde. 340-360.

26) Alfred F. WOLFERT, Die Wappen im Lehenbuch des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz 1471, Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 4 (1986) 279-344 (16 Bildtafeln); Konrad KRIMM, Ein königsgleicher Lehnshof. Das Lehnbuch Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen und seine Miniaturen, in: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von Volker RÖDEL (2000) S. 61-67.

27) BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 64-66.

28) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 89r-110r.

von 1246 datiert und eine Augsburger Familie betrifft²⁹. 1490 waren im Genuß hohenlohischer Lehen Bürger der Städte Augsburg, Nürnberg, Schwäbisch Hall und Rothenburg ob der Tauber, später kamen auch noch Bürger von Schwäbisch Gmünd hinzu. Die Bauernlehen³⁰ schließlich nehmen insgesamt zehn Blätter ein, wobei das Lehnbuch innerhalb dieser Gruppe noch einmal unterscheidet zwischen *bawrnlehen* einerseits und *bawrnmannlehen* andererseits.

Die sogenannten Bauernlehen beanspruchen in Graf Albrechts II. Lehnbuch nur fünf Seiten auf drei Blättern und umfassen für insgesamt zwölf verschiedene Lehen 23 Eintragungen aus den Jahren 1473 bis 1489³¹. Zumeist handelt es sich um ausdrücklich so genannte Mannlehen, darunter sind aber auch fünf eigens als solche bezeichnete Burglehen. Im einzelnen sind die Belehnungen wie folgt notiert: *Kilian Michel zu Kynnhart [Kühnhard] hat zu manlehen empfangen das lehen daselbst gelegen, das Fritze Newekams gewesen ist, mit seinen rechten, zu- und ingehorungen, darumb lebenspflicht getan und briefe geben und genommen, actum Newenstein am dinstag nach dem heyligen ostertag anno Domini 1473*³². Und bei den Burglehen heißt es entsprechend: *Heintz Schurger, Marckart Schurgers seligen sone, zu Kyenhart [Kühnhard] hat empfangen zu rechtem burglehen zu Schillingsfirst anderhalb lehen zu Kynnhart mit iren rechten, zu- und ingehorungen, darumb lebenspflicht getan und burghut daselbst ze tun, so offt des not ist, und briefe geben und genomen, actum Newenstein am dinstag nach dem heiligen ostertag anno Domini 1473*³³. Die Registereinträge vermerken also in ganz gewöhnlicher Weise den Empfang des Lehens, die Leistung der Lehnspflicht respektive des Homagiums oder der Mannschaft sowie den anschließenden Austausch von Brief und Revers. Das heißt, die Bauern wurden ganz offensichtlich in gleicher Weise belehnt wie Adlige.

Dieser Eindruck findet seine Bestätigung in dem original überlieferten pergamentnen Lehnrevers des vorerwähnten Kilian Michel aus Kühnhard vom Dienstag nach Ostern 1473. Darin bestätigt der bäuerliche Vasall, die bewußten Güter *zu rechtem manlehen* erhalten zu haben, und erklärt, *seinen gnaden mit gelubden und eiden gewon-*

29) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 1, Nr. 226.

30) BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 66.

31) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 111r-113r.

32) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 111r.

33) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 111r; vgl. dazu Joseph ALBRECHT, Schillingsfürst, Archiv für Hohenlohische Geschichte 2 (1870) S. 240-270.

*liche huldunge und lehenspflicht getan zu haben und seiner gnaden und herschafft schaden zu warnen, fromen und pestes getrewlich zu werben, das leben zu verdienen, davon ze thun und zu gewartten, wie manlehens recht ist, alles on geverde*³⁴. Nicht genug damit, ist das hier zitierte Formular – man möchte sagen: selbstverständlich – im Wortlaut identisch mit dem im Lehnbuch des Grafen Albrecht von Hohenlohe vorgegebenen, und einmal mehr ist es identisch mit dem Formular³⁵, das im Lehnrevers des eindeutig ritteradligen Hans von Crailsheim, ebenfalls vom Dienstag nach Ostern 1473, Verwendung fand³⁶. Abgesehen von den zwangsläufig ganz individuell gefaßten Beschreibungen der jeweils vergabten Lehnsgüter, besteht der einzige Unterschied zwischen den Reversen des Adligen und des Bauern darin, daß Hans von Crailsheim den seinen selbst besiegelte, während Kilian Michel *gebrechen halb eigens insiegels* den *vesten junckher* Heinrich von Ellrichshausen um Besiegelung bitten mußte³⁷. Ohne jeden Zweifel ist davon auszugehen, daß, ebenso wie der Wortlaut dieser Lehnreverse, auch jener der dazugehörigen Lehnbriefe übereinstimmt³⁸. Freilich ist über deren Verbleib nichts bekannt; der eine dürfte in einem der vielen freiherrlich von crailsheimischen Linienarchive³⁹ zu suchen sein, der andere, bauerliche, ist vermutlich längst verloren. Schließlich darf nach dem bisher Gesagten als sicher gelten, daß sowohl der Adlige als auch der Bauer *des lebenmannes eidt* mit genau derselben Eidesformel leisteten, wie diese wiederum im Lehnbuch des Grafen Albrecht II. vorgegeben ist⁴⁰.

34) HZAN GA 20, Schublade 107 Nr. B2; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 40–53.

35) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 2v.

36) HZAN GA 20, Schublade 21 Nr. 7; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 46.

37) Zur Siegelführung im fränkischen Ritteradel vgl. Wolfhard VAHL, Fränkische Rittersiegel. Eine sphragistisch-prosopographische Studie über den fränkischen Niederadel zwischen Regnitz, Pegnitz und Obermain im 13. und 14. Jahrhundert, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 44, 1997).

38) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 2r; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 45 f.

39) Gerhard RECHTER / Jürgen WYSCHKON, Die Archive der Familienstiftung von Crailsheim, 2 Bde. (Bayerische Archivinventare 55, 2007).

40) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 2r; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 46–48; zum Vasallen- und Untertaneneid vgl. allgemein Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?, in: Lehnswesen im Hochmittelalter (wie Anm. 7) S. 299–328; André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, 1991) S. 25–28 und passim.

Mithin bestand zwischen den hier vorgestellten Bauernlehen einerseits und den Adelslehen andererseits kein rechtlicher Unterschied. Sowohl der Bauer als auch der Edelmann empfangen ihre Lehen vom selben Herrn, am selben Ort und am selben Tag; sie leisteten mit denselben Worten – und wohl auch denselben Gesten – Mannschaft und übernahmen gegenüber dem Herrn dieselben Lehnspflichten, wie man diese auch anderwärts kennt: seinen *schaden zu warnen und fromen zu werben, die lehen getrewenlichen zu verdienen und davon ze thun, als lehens recht ist*, verschwiegene Lehen anzuzeigen, in Lehnsangelegenheiten nur vor dem Herrn des Lehens Recht zu nehmen sowie die Lehnüter in keiner Weise zu entfremden, aufzuteilen oder anderwärts zu *verherren*. Bei den Burglehen konkretisierten sich die Pflichten naturgemäß zusätzlich in der gegebenenfalls zu leistenden Burghut. Dem bleibt nur noch hinzuzufügen, daß das materielle Substrat der Bauernlehen durchweg aus Liegenschaften bestand, aus Hofreiten, Äckern, Wiesen und Weingärten, teils einzeln, teils zusammengehörig und natürlich in wohl sehr unterschiedlichem, aber kaum einmal näher quantifiziertem Umfang. Güter und Rechte, die in irgendeiner Weise herrschaftlich qualifiziert waren, sind darunter allerdings nicht zu finden. Und zu verdienen waren alle diese Lehen allein durch Treue und spezifische Lehnsdienste, nicht durch Zinszahlungen.

Von diesen Bauernlehen sind die ausdrücklich so genannten Bauernmannlehen zu unterscheiden⁴¹, die in den Quellen gewöhnlich mit dem Zusatz „auf dem Ohrnwald“ näher lokalisiert werden. Im Prachtlebnbuch Graf Albrechts II. von Hohenlohe aus dem Jahr 1490 beanspruchen sie sieben Blätter respektive vierzehn Seiten, ihre Anordnung folgt topographischen Gesichtspunkten. Im einzelnen ist ihre Substanz sehr viel bescheidener als die der zuvor behandelten Bauernlehen; nur ausnahmsweise bestehen sie aus Höfen, stattdessen zumeist aus Äckern, Wiesen und Gärten in Umfängen zwischen einem und fünfzehn Morgen, gelegentlich auch aus Naturaleinkünften und – freilich erst für die frühe Neuzeit nachweisbar – aus dem Schankrecht im Wirtshaus zu Grünbühl⁴². Überdies ist der Kreis der Empfänger bei den Bauernmannlehen insgesamt sehr viel größer als bei den Bauernlehen.

41) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 115r-121v; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14), geht auf den Unterschied zwischen Bauernlehen und Bauernmannlehen gar nicht ein.

42) HZAN Oe 3 Nr. 17 (1674), GL 15 Bü 18 (1726/27), GL 10 Bü 35 (1806/25) und Bü 37 f. (1809/27). – Einer jüngeren Aufzeichnung zufolge (ebenda GL 15 Bü 34) wurde der Wirt zu Grünbühl bezüglich Handlohn und Umgeld 1525 privile-

Die Herrschaft über die Bauernmannlehen hatte Graf Albrecht II. erst 1488 aus dem Besitz der im Niedergang begriffenen Ritteradelsfamilie von Neuenstein⁴³ käuflich erworben⁴⁴. Daß diese Herrschaft ihrerseits ein Lehen des Bischofs von Regensburg war, verweist die Genese der Bauernmannlehen in den Kontext der Vogtei über das um 1037 von dem Regensburger Bischof Gebhard und seiner Mutter Adelheid von Metz, der Mutter Kaiser Konrads II., gegründete Kollegiatstift Öhringen⁴⁵. Dazu fügt sich sehr gut, daß die Bauernmannlehngüter, wie ihre Zubenennung „auf dem Ohrnwald“ besagt, ganz überwiegend unmittelbar nördlich und östlich von Öhringen gelegen waren, das heißt im Gebiet des hochmittelalterlichen Landesausbaus zwischen der Ohrn im Westen und der Kupfer im Osten sowie den Waldenburger Bergen im Süden und dem Kocher im Norden⁴⁶.

Als besonderer Glücksfall der Überlieferung darf gelten, daß das Lehnbuch Graf Albrechts im Zusammenhang der Bauernmannlehen nicht allein die einzelnen Inhaber mit den ihnen verliehenen Gütern verzeichnet, sondern darüber hinaus in vierzehn Artikeln das für diese

giert, weil er den Grafen von Hohenlohe vor den aufrührerischen Bauern in seinem Taubenschlag versteckt und gerettet (*erhalten*) hatte; ob darin eine spezifische Vasallentreue oder allgemeine Untertanentreue zum Ausdruck kam, muß freilich dahingestellt bleiben.

43) Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechts-Register der reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald (1751) Tfl. 394-396; Joseph ALBRECHT, Burg Neufels, Archiv für Hohenlohische Geschichte 1 (1857) S. 191-202; Rainer GROSS, Die Erbauer der Burg und Gründer des Ortes Neuenstein, in: 650 Jahre Stadt Neuenstein. Festschrift, hg. von der Stadt Neuenstein (2001) S. 5-13; Kurt ANDERMANN, Ritter und Edelknechte von Neuenstein, Der Hohenlohekreis (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen), bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis, 2 Bde. (2006), hier 2, S. 143.

44) HZAN GA 5, Schublade 26, Nr. 21, Schublade 29, Nr. 32, und Schublade 107, Ohrnwald Nr. 2.

45) Gerhard TADDEY, Stiftungsbrief und Öhringer Weistum, Öhringen. Stadt und Stift, red. von Gerhard TADDEY / Walter RÖSSLER / Werner SCHENK (1988) S. 55-61; Peter SCHIFFER, Hohenlohische Herrschaftsbildung im Raum um den Ohrnwald. Zur Territorialpolitik Krafts I. (1256-1313) und Krafts II. (1290-1344) von Hohenlohe, Württembergisch Franken 86 (2002) S. 37-58; Hohenlohekreis (wie Anm. 43) 1, S. 35-45; Stefan KÖTZ, Der Öhringer Stiftungsbrief (1037) als Fälschung des letzten Viertels des 12. Jahrhunderts. Versuch einer quellenkritischen Neubewertung der formalen Urkundenmerkmale, in: Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt, hg. von Sönke LORENZ (Tübinger Bausteine zur LG 18, 2011) S. 75-132.

46) Hohenlohekreis (wie Anm. 43) 1, S. 119-121.

Lehen geltende Recht und die dazugehörigen, aus einem eigenen Gericht mit Büttel bestehenden Institutionen⁴⁷. Demnach waren von der Erbfolge in die Bauernmannlehen, wie schon die Bezeichnung Mannlehen zu erkennen gibt, Töchter grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings durften Töchter, sofern ein männlicher Leibeserbe nicht vorhanden war, die Lehngüter um ein Drittel ihres Werts *von dem lehenherrn erlösen*, mußten sie dann aber durch einen im Einvernehmen mit dem Herrn bestellten Lehnsträger vermannen lassen. Hinterließ der Inhaber eines Bauernmannlehens gar keine Leibeserben oder waren seine Kinder geistlich, konnte auch ein Bruder die Erbfolge antreten. Ehefrauen hingegen waren nicht erbberechtigt. Heimgefallene Bauernmannlehen hatte der Herr neuerlich zu vergeben, *also das die manschafft nit gemyn-dert werde*. Beim autorisierten Verkauf eines Bauernmannlehens hatte die Herrschaft Anspruch auf fünf Prozent Handlohn⁴⁸. Über eventuell sonst noch in Betracht kommende Erbfälle hatte das Gericht im Konsens mit dem Herrn zu entscheiden. Dem für die Bauernmannlehen zuständigen Gericht gehörten 1490 ein Richter und zwölf Schöffen aus verschiedenen Orten auf dem Ohrenwald an. Sie alle hatten der Herrschaft zu schwören, ihren *schaden zu warnen, frommen zu werben, und das sie wollen in der lehen sachen, so für sie bracht werden, recht sprechen und urteiln nach der lehen herekomen, nyemans zu liebe noch zu leyde*⁴⁹. Im übrigen sollte der Schultheiß oder Richter nicht eher Gericht halten, *er habe dann so viel sachen, das [er] zuversichtig sei, den costs durch das clagegelt und anders daraus zu pringen*. Grundsätzlich hatte die unterlegene Partei für die Gerichtskosten und angefallenen Spesen aufzukommen. Der Büttel hatte seinen Sitz in Neuenstein und erhielt, wenn er eine Person zum Gericht aufbieten mußte, für jede Meile Wegs, die er dabei zurücklegte, acht Pfennige⁵⁰.

Anders als bei den gewöhnlichen Bauernlehen gab es bei den Bauernmannlehen offenbar keinen regelmäßigen Austausch von Brief und Revers. Gleichwohl ist aus dem Jahr 1488 der Text eines Bauernmannlehnbriefs überliefert, der besagt, daß der Lehnsträger dem Lehnsherrn *den gewonlichen eidt* geschworen und sich verpflichtet habe, ihm *gewertig und gehorsame zu sein und alles das ze tun, wie sich von obgelter manlehen von rechts oder gewohnheit wegen gepuret*, namentlich den

47) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v-119v.

48) Hans-Jürgen BECKER, Laudemium, in: HRG 2 (1977) Sp. 1643-1647.

49) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v.

50) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 119v.

Handlohn zu geben, *als der selben lehen und gutere recht ist* ⁵¹. Und aus einer Aufzeichnung von 1586 kennen wir den vollständigen Wortlaut der *mannlebenspflicht*, durch die der Lehnsmann seinem Herrn *mit handtgebender trew an aids stadt* zu geloben hatte, seinen *schaden zu warnen, frommen und bestes zu werben, von den lehen gehorsam und gewertig* [zu] *sein, wie derselben recht und herkommen ist*, verschwiegene Lehen anzuzeigen, keine Lehnsgüter zu entfremden und in Sachen der Lehen *an keinem anderen ende* Recht zu nehmen⁵². Das entspricht wiederum ganz dem Lehnseid, wie die Inhaber gewöhnlicher Bauernlehen, aber auch adlige Vasallen ihn zu leisten hatten.

Versucht man die Bauernmannlehen vergleichend einzuordnen, so finden sie ihre Entsprechung wohl am ehesten in den im bayerisch-österreichischen Raum verbreiteten Beutellehen⁵³, was sich möglicherweise aus der erwähnten alten Beziehung nach Regensburg erklärt. Wie im Fall der hohenlohischen Bauernmannlehen waren auch im Fall der bayerisch-österreichischen Beutellehen die Inhaber wie jene sonstiger rechter Lehen zu Treue und Dienst, nicht aber zu Zinszahlungen verpflichtet. Allerdings mußten sie – anders als die Inhaber rechter Lehen – im Erbfall oder bei allfälligen anderen Besitzwechseln den bereits erwähnten Handlohn geben. Auch die weibliche Erbfolge war bei Beutellehen und Bauernmannlehen gleichermaßen zulässig.

Zum Schluß dieser Bestandsaufnahme bleibt nur noch zu erwähnen, daß es für die Bauernmannlehen auf dem Ohrnwald in der frühen Neuzeit eine eigene Mannlehnsverwaltung beim Seniorat der Hohenlohe-Neuensteiner Hauptlinie gab, die erst nach der Allodifizierung der Bauernmannlehen im Gefolge der Revolution von 1848 aufgelöst wurde⁵⁴. Hingegen scheinen die anderen Bauernlehen, die dem ganz gewöhnlichen Hohenloher Lehnrecht unterlagen und deren Zahl am Ende des Mittelalters ohnehin sehr viel geringer war, in nachmittelal-

51) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v.

52) HZAN La 20 Bü 346.

53) Ernst KLEBEL, Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, Zs. für bayerische LG 11 (1938) S. 45-85; Herbert KLEIN, Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 80 (1940) S. 87-128; Hans Constantin FAUSSNER, Vom salmannischen Eigen zum Beutellehen. Zum bäuerlichen Grundeigentum im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet, Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 12 (1990) S. 11-37; Werner GOEZ / Karl-Heinz SPIESS, Beutellehen, in: HRG 1 (2008) Sp. 558 f.; PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 7) S. 113 f.

54) HZAN GL 15 und GL 10, Bü 35-49, vgl. daneben auch HZAN La 20 Bü 346 und Wa 65 Bü 165-174.

terlicher Zeit sukzessive heimgefallen und – da es bei ihnen anders als bei den Bauernmannlehen keinen Leihezwang gab – von der Herrschaft einbehalten worden zu sein. So tauchen sie in der Überlieferung schon bald gar nicht mehr auf.

II.

Aufgrund dieser Beobachtungen bleibt festzuhalten, daß die Grenze zwischen dem, was die ältere Forschung als „vasallitisches Lehen“ und „bäuerliches Lehen“ geschieden hat⁵⁵, im Spiegel der hohenlohischen Überlieferung fließend ist und in älterer Zeit möglicherweise gar nicht existierte. Zugleich erhebt sich die Frage, wie dieser Befund mit hergebrachten Vorstellungen von den Geburtsständen des Bauern und des Ritters im hohen Mittelalter⁵⁶ – und darüber hinaus – zu vereinbaren ist. Auch diesbezüglich haben die Hohenloher Quellen etwas zu bieten, jedoch sei, da eine entsprechend frühe Überlieferung aus dem Raum um Tauber, Jagst und Kocher nicht bekannt ist, erlaubt, zum besseren Verständnis der Genese der nachherigen Geburtsstände an den nördlichen Oberrhein auszuweichen und einen Blick auf das bekannte Limburger Hofrecht zu werfen⁵⁷. Dabei erscheint die vor einigen Jahren erhobene Frage, ob das dort dokumentierte Recht bereits im vierten Jahrzehnt des 11. oder erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, in unserem Kontext ohne Belang, weil die Gültigkeit der darin formulierten Pflichten und Rechte der Limburger Klosterleute der Sache nach unumstritten ist⁵⁸.

55) PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 7) S. 68.

56) Josef FLECKENSTEIN, Zur Frage der Abgrenzung von Bauer und Ritter (1975), in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge (21991) S. 307-314; Werner RÖSENER, Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hg. von Lutz FENSKE / Werner RÖSENER / Thomas ZOTZ (1984) S. 665-692.

57) MGH D Ko II Nr. 216.

58) Thomas ZOTZ, Zur Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 115, 1995) S. 76-115, hier v. a. S. 84-100; Walter SCHENK, Kloster Limburg an der Haardt. Untersuchungen zu Überlieferung und Geschichte (Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 2, 2002) S. 125-137.

Der besondere Reiz des Limburger Hofrechts liegt darin, daß es gewissermaßen in einer Momentaufnahme die für die Herausbildung der späteren Geburtsstände maßgebliche funktionale und soziale Ausdifferenzierung von Hörigen anschaulich werden läßt. Da sind zum einen die in einer räumlich weitgestreuten Villikation⁵⁹ mit ihren vielfältigen Erfordernissen stark variierenden und nicht zuletzt in Abhängigkeit vom jeweiligen Wohn- beziehungsweise Verwendungsort sehr unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der zur Limburger *familia* gehörigen Leute, von Grethen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Klosters über Wachenheim, Dürkheim und Schifferstadt im Worms- und Speyergau bis nach Fauerbach, Sulzbach und Eichen in der Wetterau. Den Sulzbacher Lazen (*laszi*) oblagen Transportdienste von Frankfurt nach Worms; soweit sie aber im Besitz von Lehen (*beneficia*) waren, hatten sie dem Abt tägliche und räumlich unbegrenzte Reiterdienste zu leisten (*quocumque iusserit abbas, cottidie equitare debent*)⁶⁰. Zum anderen ist am Beispiel der Lazen und noch in einem weiteren Fall zu erkennen, wie ein Höriger in den Besitz eines Lehens gelangen konnte. Wenn nämlich der Abt, der selbstredend befugt war, seine abhängigen Leute entsprechend ihrem Alter und ihrer Befähigung zu allen erforderlichen Diensten heranzuziehen, einen seiner Hörigen in sein Gefolge ziehen wollte, damit dieser ihm als Truchseß, Schenk oder Ritter diene, gab er ihm ein Lehen – *in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum, et aliquod beneficium illi prestiterit*. Und dieses Lehen durfte der solcherart Ausgezeichnete behalten, solange er sich gegenüber dem Herrn wohlverhielt.

In seltener Deutlichkeit ist hier zu erkennen, wo die funktionale und die aufs engste damit verbundene soziale Ausdifferenzierung abhängiger Leute begann, wie ein Höriger in der Umgebung beziehungsweise am engeren Hof eines Herrn zu qualifizierten Aufgaben berufen werden und damit sozial aufsteigen konnte. Die angemessene Alimentierung eines derart Beförderten erfolgte mittels Zuteilung eines Lehens, womit ihm die Haltung eines sozial von jeher distinktiven

59) Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 92, 1989); Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (wie Anm. 58); Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich, hg. von Gerhard DILCHER / Cinzio VIOLANTE (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14, 2000).

60) Vgl. auch THOMA, Leiheformen (wie Anm. 9) S. 384.

Reitpferds und damit buchstäblich der Sprung in den Sattel ermöglicht wurden. Pferd und Lehen, Lehen und Pferd standen demnach – diese Erkenntnis ist natürlich nicht neu – am Anfang des sozialen Aufstiegs, aber die Geburtsstände von Bauer und Ritter waren in diesem Stadium noch lang nicht manifest. Vielmehr bedurfte es zu ihrer Etablierung und Konsolidierung weiterer Entwicklungsschritte wie etwa der Kontinuität des privilegierten respektive exponierten Dienstes über mehrere Generationen, der Bewahrung und Vermehrung des Besitzes, der sozialen, nicht zuletzt konnubialen Verflechtung mit Gleichgestellten sowie schließlich der Erbllichkeit der Lehen⁶¹. Das alles brauchte Zeit, viel Zeit⁶².

Kehren wir damit zurück ins Hohenlohische. Als im Jahr 1219 die Brüder von Hohenlohe einen Gütertausch vornahmen, umfaßte dieser Handel unter anderem *omnes suos proprios homines, tam milites quam rusticos proprios*⁶³, woraus sich ergibt, daß aus herrschaftlicher Sicht noch im früheren 13. Jahrhundert das primäre Zuordnungskriterium die den Leuten verschiedener Funktionen gemeinsame Eigenschaft⁶⁴ beziehungsweise Unfreiheit war, und der offenbar noch immer in den Anfängen steckende soziale Unterschied zwischen Eigenleuten ritterlichen oder bäuerlichen Standes erst im zweiten Zugriff eine Rolle spielte⁶⁵. Gleichwohl sind hier die beiden im Entstehen begriffenen Geburtsstände des Ritters und des Bauern immerhin beim Namen genannt, *tam milites quam rustici*. In der Urkunde, mit der Gottfried von Hohenlohe 1288 dem *Herbordus fidelis et servus meus* einen Verkauf von Gütern bewilligte⁶⁶, bleiben die Standesunterschiede noch immer unscharf. Und daß selbst im 14. Jahrhundert die althergebrachte Dienstbarkeit ritterlicher Leute noch keineswegs vergessen war, beweist ein Zeugenverhör, mit dem der Erzbischof von Mainz 1340 urkundlich dokumentieren ließ, wie die längst im Ritterstand etablier-

61) SPIESS/WILLICH, Lehnswesen (wie Anm. 9) S. 27.

62) Thomas ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 3-50; Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. von Kurt ANDERMANN / Peter JOHANEK (VuF 53, 2001).

63) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 1, Nr. 39, vgl. auch Nr. 37.

64) Peter BLICKLE, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland (²2006) S. 26-36.

65) Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems, hg. von Kurt ANDERMANN / Gabriel ZEILINGER (Kraichtaler Kolloquien 7, 2010).

66) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 1, Nr. 482.

ten Rüdten von Bödighheim und ihre kognatische Verwandtschaft (*gebuseme*), darunter die von Hardheim und andere namhafte fränkische Ritteradlige, die davor den Edelherren von Dürn und von Hohenlohe verpflichtet waren, sich als nunmehr rechtmäßige Mainzer *dinstlude* bekannten⁶⁷. Wie medioker Niederadel bis weit ins späte Mittelalter mitunter sein konnte, veranschaulichen sehr gut Tilman Mittelstraß' Untersuchungen über entsprechende Personengruppen in Bauland und Kraichgau⁶⁸.

Eigenleute, Ritter, Bauern, Getreue, Knechte oder Dienstleute: Durchblättert man das Hohenlohische Urkundenbuch⁶⁹ oder durchsucht man das Württembergische Urkundenbuch online mittels bequemer digitaler Volltextsuche⁷⁰, so stellt man fest, daß seit dem 13. Jahrhundert zwar die Inhaber der Ritterwürde so gut wie ausnahmslos als solche titulierte wurden, die soziale Gruppe unmittelbar darunter aber merkwürdig amorph bleibt, daß die zu jener Zeit zumindest im Entstehen begriffenen Standesgrenzen zwischen den persönlich abhängigen Leuten, die einerseits zum Rittertum und andererseits eher zum Bauerntum tendierten, verschwommen bleiben. Die Bezeichnung *armiger*⁷¹ für den *servus nobilis* (1295)⁷², den *militaris* (1290)⁷³ oder zu deutsch den Edelknecht (1296)⁷⁴, findet erst relativ spät und auch dann

67) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 3, Nr. 574; Stephan Alexander WÜRDTEIN, *Nova subsidia ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae*, Bd. 5 (1785) Nr. 87. – Zur Familie der Rüdten von Bödighheim und Collenberg vgl. Kurt ANDERMANN, *Dorf und Herrschaft. Bödighheim, das Kloster Amorbach und die Familie Rüd von Collenberg*, in: 1000 Jahre Bödighheim, hg. vom Heimatverein Bödighheim (2010) S. 37-74.

68) Tilman MITTELSTRASS, *Die Ritter und Edelknechte von Hettingen, Hainstadt, Buchen und Dürn. Niederadelige Personengruppen im Bauland und Kraichgau (Zwischen Neckar und Main 26, 1991).*

69) Siehe Anm. 13.

70) <http://www.wubonline.de>.

71) <http://www.wubonline.de> 5, Nr. 47 (1239), 7, Nr. 2268 (1272), 9, Nr. 4194, und 10, Nr. 4575 (1294), 4579 (1294), 4625 f. (1295), 4806 (1296), 4854-4856 (1296), 4911 (1296) und 4913 (1296).

72) <http://www.wubonline.de> 10, Nr. 4608.

73) <http://www.wubonline.de> 10, Nr. 4016.

74) <http://www.wubonline.de> 10, Nr. 4608; Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) Bd. 2, Nr. 332 (1329). – Zum Begriff vgl. Jakob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch* 3 (1862) S. 29; *Deutsches Rechtswörterbuch* 2, bearb. von Eberhard FRHR. VON KÜNSSBERG (1932-1935) Sp. 1197 f.; *Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache*, unter der Leitung von Bettina KIRSCHSTEIN / Ursula SCHULZE erarb. von Sibylle OHLY / Peter SCHMITT, 1 (1994) S. 417 f. Der Begriff Edelknecht beschreibt im Wortsinn dasselbe, was Karl Bosl als „adelige Unfreiheit“

noch für lange Zeit nur ganz sporadisch Verwendung. Erst seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts nimmt der Gebrauch der Standesbezeichnung Edelknecht⁷⁵, mitunter auch *vester* edler Knecht⁷⁶, *wepner*⁷⁷ oder *vester* Mann⁷⁸ in Urkunden aus dem hohenlohischen Raum und anderwärts deutlich zu, woraus man gewiß schließen darf, daß der davor noch instabile, nach unten nicht klar abgegrenzte Stand der Ritterbürtigen sich inzwischen zunehmend konsolidiert und offenbar auch eine standesspezifische Exklusivität entwickelt hatte. Nicht von ungefähr ist seit der Mitte des 14. Jahrhunderts – in dem Maße, in dem der neu formierte Stand seiner selbst gewiß wurde – ein deutlicher Rückgang in der Verbreitung der Ritterwürde zu beobachten⁷⁹.

Damit bewegen wir uns wieder im Zeithorizont der ältesten hohenlohischen Lehnbücher, in denen die Adelslehen erst in Ansätzen von den Bauernlehen geschieden sind. Und das kann nicht wundernehmen, denn naturgemäß reproduzieren Lehnbücher Rechtsverhältnisse, die älter sind als ihre erstmalige, einem Zug der Zeit folgende Verschriftlichung⁸⁰. Auch die frühen schriftlichen Aufzeichnungen anderer Lehnhöfe weisen neben den Adelslehen einen mehr oder minder umfangreichen Bestand an Bauernlehen aus⁸¹, so vor allem für die Hochstifte Würzburg⁸² und Osnabrück⁸³; auch die ältesten Lehnregister der

bezeichnete, vgl. Karl BOSL, Die Adelige Unfreiheit, in: Ministerialität im Pfälzer Raum, hg. von Friedrich Ludwig WAGNER (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 64, 1975) S. 9-23.

75) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 2, passim.

76) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 2, Nr. 466 (1335).

77) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 2, Nr. 468 (1335).

78) Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 2, Nr. 681 (1344).

79) Volker RÖDEL, Reichslehenswesen, Ministerialität, Burghmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberrheinlanden während des 13. und 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 38, 1979) S. 437-511.

80) Kurt ANDERMANN, Pragmatische Schriftlichkeit, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 3: Hof und Schrift, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL / Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15/3, 2007) S. 37-60.

81) Karl-Heinz SPIESS, Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter, in: Nicht-Adel (wie Anm. 62) S. 1-26, hier S. 10 f.

82) Hans-Peter BAUM, Soziale Schichtung im mainfränkischen Niederadel um 1400, ZHF 13 (1986) S. 129-148, hier v. a. S. 136 f.; PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 7) S. 110.

83) Gerhard THEUERKAUF, Der niedere Adel in Westfalen, in: Deutscher Adel 1430 bis 1555. Büdinger Vorträge 1963, hg. von Hellmuth RÖSSLER (Schriften zur

Grafen von Württemberg kennen Bürger- und Bauernlehen⁸⁴, desgleichen die Lehnbücher der fränkischen Grafen von Rieneck, Wertheim und Castell⁸⁵. Hingegen scheinen die Grafen von Katzenelnbogen⁸⁶, die Grafen von Eberstein⁸⁷ und die Markgrafen von Baden⁸⁸ sowie die Bischöfe von Speyer⁸⁹ im 14. Jahrhundert und darüber hinaus überhaupt keine Bauernlehen vergeben zu haben, desgleichen die Pfalzgrafen bei Rhein⁹⁰. Ob dieser Befund mit einer möglicherweise zeitlich versetzten Konsolidierung der ritteradligen Geburtsstände hier und dort, das heißt mit einem auch aus anderen Kontexten bekannten Entwicklungsgefälle von West nach Ost⁹¹, zu erklären ist, wäre im einzelnen noch zu prüfen.

Dabei sind Bauernlehen eigentlich gar nichts Ungewöhnliches. Ihrem Ursprung nach unterscheiden sie sich von Ritterlehen grundsätzlich nicht. Analog den Verhältnissen in der Limburger Klostergrundherrschaft ist davon auszugehen, daß auch in anderen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften vom 11. bis ins 13. Jahrhundert

Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1, 1965) S. 153-176, hier S. 160

84) Matthias MILLER, Mit Brief und Revers. Das Lehenwesen Württembergs im Spätmittelalter (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 52, 2004) S. 99-102.

85) Matthias BACHMANN, Lehenhöfe von Grafen und Herren im ausgehenden Mittelalter. Das Beispiel Rieneck, Wertheim und Castell (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 9, 2000) S. 72 f., 78 f., 136 f., 153 f. und passim; Wilhelm ENGEL, Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Castell, in: Castell. Beiträge zu Kultur und Geschichte von Haus und Herrschaft (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 24, 1952) S. 109-142.

86) DIESTELKAMP, Lehnrecht (wie Anm. 2).

87) Albert KRIEGER, Ein Salbuch der Grafschaft Eberstein aus dem Jahre 1386, ZGORh 74 (1920) S. 125-159 und 262-277.

88) Bernhard THEIL, Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden. Edition und Untersuchungen (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 25, 1974).

89) Kurt ANDERMANN, Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96, ZGORh 130 (1982) S. 1-70.

90) SPIESS, Lehnrecht (wie Anm. 3) S. 169-171; Karl-Heinz SPIESS, Das älteste Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401. Edition und Erläuterungen (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 30, 1981).

91) Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1450 (1985) S. 23-25 und passim; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Spätmittelalterliches Landesbewußtsein – deutsche Sonderentwicklung oder europäische Forschungslücke? Eine Zusammenfassung, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (VuF 61, 2005) S. 393-409, hier S. 404.

sich entsprechende funktionale und in der Folge soziale Ausdifferenzierungsprozesse vollzogen. Mittels Alimentierung durch Lehen, die nicht verzinst, sondern durch *servitium vel obsequium* regelrecht verdient werden mußten, zogen die Herren, wohl verstärkt seit der Mitte des 12. Jahrhunderts⁹², ihnen befähigt erscheinende Hörige zu qualifizierten, ihrer Natur gemäß prestigeträchtigen und damit sozial distinktiven Aufgaben heran. Die einen vermochten die so gebotene Chance zu nutzen und ihren privilegierten Status über zwei, drei oder mehr Generationen zu bewahren, sich als Ritteradlige und im Ritteradel zu etablieren, und folgerichtig bildeten ihre Nachkommen hernach den hinreichend bekannten Nieder- oder Ritteradel⁹³. Den anderen respektive ihren Nachkommen gelang die Perpetuierung ihres exponierten Status nicht. Auch ohne bei ihrem Herrn in Ungnade gefallen zu sein und deshalb ihrer Lehen verlustig zu gehen, verpaßten sie den sozialen Anschluß, verharrten im Bauerntum und blieben dabei doch ganz selbstverständlich im Besitz ihrer inzwischen erblich gewordenen Lehen.

In dem Maße, in dem schließlich die derart generierten Standesunterschiede evident wurden⁹⁴, der Ritteradel sich als solcher formierte und seiner distinkten Rolle bewußt wurde – sich als Adel „erfand“⁹⁵ –, schichteten sich die einen Lehnsträger immer mehr von den anderen ab. In den allerältesten hohenlohischen Lehnbüchern aus den 1340er Jahren ist dieser Abschichtungsprozeß in seinen allerersten Ansätzen erkennbar, bis ins frühe 15. Jahrhundert greift er immer weiter um sich, und am Ende des 15. Jahrhunderts ist er endlich manifest. Im Prachtlehnbuch Graf Albrechts II. von Hohenlohe aus dem Jahr 1490 ist die Trennung zwischen Adelslehen und Bauernlehen – mithin: zwischen

92) Lehnswesen im Hochmittelalter (wie Anm. 7); PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 7).

93) Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52, 2003).

94) Kurt ANDERMANN, Ein Haus mit einem steinernen Fuß und einem hohen Ziegeldach. In: Architektur zwischen Nicht-Adel und Adel. Zur Sozial- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Burg, in: Archäologie und Geschichte, hg. von Lukas CLEMENS / Sigrid SCHMITT (Interdisziplinärer Dialog zwischen Archäologie und Geschichte 1, 2009) S. 89-107.

95) Joseph MORSEL, Die Erfindung des Adels. Zur Soziologie des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens, Nobilitas. In: Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE / Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 133, 1997) S. 312-375.

Ritteradel hier und Bauerntum dort – in aller Konsequenz vollzogen, die Standesgrenzen sind eindeutig festgeschrieben.

Indes blieben auch die belehnten Bauern Vasallen. Für ihre althergebrachten Vasallenlehen entrichteten sie sowenig Zins wie die Adligen. Weil aber bäuerliche Vasallen in der ständisch klar gegliederten Welt des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit keinen Platz mehr hatten, ließ man das ganz folgerichtig erst im 15. Jahrhundert so bezeichnete Institut der Bauernlehen buchstäblich aussterben, verzichtete darauf, heimgefallene Bauernlehen wieder auszutun. So verschwanden die unzeitgemäß gewordenen Bauernlehen aus der Welt und aus den Lehnbüchern. Nicht so die Bauernmannlehen auf dem Ohrnwald. Für sie, wiederum echte beziehungsweise Vasallenlehen, bestand Leihezwang⁹⁶, und so überdauerten sie bis zur Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert. Ihr spezifisches Recht, das ihnen diese lange Dauer bescherte, erklärt sich ganz zweifellos aus dem Kontext ursprünglich besonderer Funktionen, in diesem Fall wohl des hochmittelalterlichen Landesausbaus im Ohrnwald⁹⁷. Auch diesbezüglich sind sie den bayrisch-österreichischen Beutellehen vergleichbar⁹⁸.

III.

Die bäuerliche Vasallität zwischen Nicht-Adel und Adel ist, wie sie sich im Spiegel hohenlohischer Überlieferungen darstellt, eine ganz gewöhnliche Vasallität. Sie ist Relikt der sozialen Dynamik im hohen Mittelalter, ein Ergebnis der im ersten Schritt funktionalen und danach sozialen Ausdifferenzierung unter unfreien Leuten, von denen es den einen gelang, sich in einem über viele Generationen gestreckten Prozeß zu emanzipieren und als Ritteradel zu etablieren, während die anderen in ihrer Hörigkeit stagnierten und schließlich ins Bauerntum zurückfielen. Oder kürzer gefaßt: Um die Vasallität zwischen Nicht-Adel und Adel zu begreifen, muß man sich hüten, „Bauern“ und „Ritter“ vor der Zeit nach getrennten Schubladen zu sortieren.

96) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v-119v.

97) Vgl. auch THOMA, Leiheformen (wie Anm. 9) S. 384 f.

98) KLEBEL, Freies Eigen (wie Anm. 53) S. 61.